



Landschaftsqualitätsprojekt

Unteres Toggenburg

Kirchberg, Lütisburg, Mosnang, Bütschwil-Ganterschwil, Lichtensteig und Wattwil

Projektlaufzeit 2016 - 2023

Informationsbroschüre, März 2016

Inhalt

Abkürzungen	3
Landschaftsziele im Unteren Toggenburg.....	4
Massnahmen- und Beitragskonzept	4
Anmeldung	5
Beratung und Erfassung	5
Einmalige Massnahmen.....	6
LQB-Vertrag	6
Beitragsauszahlung und Kontrolle	6
Massnahmenkatalog	7
Beiträge Beispielbetriebe	7
Massnahmen Heimbetriebe	8
G Gehölze.....	8
G1 Einheimische Feldbäume	8
G2 Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	9
G3 Hecken, Feld-, Ufergehölze	9
G4 Hochstammobstbäume	10
G5 Lebhäge	10
G6 Waldrandaufwertung	11
G7 Waldweiden	11
W Wiesen und Weiden	12
W1 Weidepflege an Hanglagen	12
W2 Blumenstreifen und -fenster	12
A Ackerbau.....	13
A1 Farbige und traditionelle Hauptkulturen	13
B Biotope und Sonderstandorte	14
B1 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen (BFF)	14
B2 Steinhaufen als Trockenbiotope	14
B3 Stehende Kleinstgewässer.....	15
B4 Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel	15
B5 Geologische Formationen sichtbar machen	16
BE Bauliche Elemente.....	17
BE1 Attraktive Gestaltung des Hofareals.....	17
BE2 Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	18
BE3 Holzlattenzäune.....	18
BE4 Holz-, Beton und Natursteinbrunnen	19
BE5 Umgebungspflege von Streuhütten.....	19
BE6 Umgebungspflege von Bienenhäuschen	20

S	Massnahmen Sömmerungsbetriebe.....	21
S1	Attraktive Alpsiedlungen/-zimmer.....	21
S2	Holzlattenzäune.....	22
S3	Waldrandaufwertung im tief gelegenen Sömmerungsgebiet	22
S4	Waldweiden im Sömmerungsgebiet.....	23
S5	Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe	23
S6	Sanieren und Auszäunen von Kleingewässern.....	24
S7	Unterhalt von historischen Wegen und Viehtriebwegen	24
S8	Auszäunen von Wanderwegen	25
S9	Bekämpfung der Vergandung von Sömmerungsweiden	25
S10	Gemischte Herden	26
S11	Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen	26
S12	Wildheunutzung.....	27

Abkürzungen

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen
BFF	Biodiversitätsförderflächen (bisher ökologische Ausgleichsflächen)
BHD	Brusthöhendurchmesser (Stammdurchmesser auf Brusthöhe, ca. 130 cm ab Boden)
DZV	Direktzahlungsverordnung
GAöL	Kantonales Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
ha	Hektare
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
NST	Normalstoss

Landschaftsziele im Unteren Toggenburg

Die Landschaft des Unteren Toggenburgs wird von ihren charakteristischen Natur- und Kulturwerten geprägt. Die Landwirtschaft ist auf die besonderen Bedingungen des Berg- und Talgebiets angepasst, wo sowohl Nahrungsmittelproduktion als auch vielfältige Lebensräume ihren Stellenwert haben.

Das Landschaftsqualitätsprojekt Unteres Toggenburg soll die gewachsenen, traditionellen Strukturen mit folgenden Teilzielen fördern:

- Der land- und forstwirtschaftliche Hauptnutzungscharakter bleibt erhalten.
- Wiesen und Weiden bilden ein kleinräumiges Mosaik und werden von naturnahen Wäldern umsäumt.
- Die Sömmerungslandschaft existiert durch ihre gelebte Tradition. Die Alpwirtschaft ist nachhaltig und verhindert die Vergandung.
- Flächen mit besonderen, landschaftsprägenden Naturwerten werden begünstigt. Dazu gehören insbesondere Hochstamm-Feldobstbäume, markanten Einzelbäume, Lebhäge, Säume, Ufer- und Feldgehölze.
- Eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt steigert den Erlebniswert. Deshalb werden Lebensräume wie Hecken, magere Wiesen und Weiden gefördert.
- Geeignete Waldränder sind gebuchtet oder stufig aufgebaut und werden von einem Strauchgürtel umsäumt. Waldlichtungen und abgelegene, schlecht zugängliche Wiesen, Weiden und Moorgebiete sollen offen gehalten werden.
- Hofareale und Alpgebäude samt Umschwung sind ansprechend gestaltet und gepflegt.
- Die Wanderwege durchqueren eine erlebnisreiche Landschaft mit weidenden Tieren, farbigen Blüten, einladenden Bächen und Flüssen.
- Das vielfältige Nebeneinander der verschiedenen Bewirtschaftungsformen der Graswirtschaft, des Obstbaus und der Waldwirtschaft tragen zur Reichhaltigkeit bei.

Die Landschaftsziele werden mit nachfolgender Auswahl von Massnahmen gefördert. Der vollständige Projektbericht kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes des Kantons St.Gallen (LWA) heruntergeladen werden:

www.landwirtschaft.sg.ch/home/direktzahlungen/lqb/projekte/ut.html

Massnahmen- und Beitragskonzept

Die Landschaftsqualitätsbeiträge bestehen aus Beiträgen für einmalige und jährlich wiederkehrende Massnahmen sowie aus dem jährlichen Grundbeitrag.

Beitrag für einmalige Massnahmen	Neuanlage oder Aufwertung (z.B. Pflanzung eines Baums, Anlage eines Tümpels). Einmalige Abgeltung meist nach Aufwand (Abrechnung).
Beitrag für wiederkehrende Massnahmen	Erhalt des Elements, jährlicher Pflegeaufwand, Ertragsausfall (z.B. bestehender Baum). Jährliche Abgeltung gemäss festgelegten Beitragssätzen.
Grundbeitrag	Als Anreiz zur Teilnahme am Projekt und zur Umsetzung von vielen und verschiedenen Massnahmen. Jährlicher Beitrag, Berechnung nach untenstehender Tabelle.

Neu gepflanzte oder erstellte Elemente erhalten anschliessend automatisch Beiträge als wiederkehrende Massnahme und müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden. Betriebe, die viele Massnahmen anmelden, erhalten einen höheren **Grundbeitrag**. Dieser wird jährlich pro Hektare LN oder NST des Betriebs¹ ausbezahlt. Für den entsprechenden Grundbeitrag müssen beide Anforderungen (Umfang und Anzahl) erfüllt sein.

Stufe	Umfang der angemeldeten Massnahmen ²	Anzahl unterschiedliche Massnahmen	Grundbeitrag (jährlich)
1	bis Fr. 60.-/ha LN, bis Fr. 40.-/NST	ab 2 verschiedene Massnahmen	Fr. 10.- / ha LN, Fr. 5.- / NST
2	ab Fr. 60.-/ha LN, ab Fr. 40.-/NST	ab 3 verschiedene Massnahmen	Fr. 40.- / ha LN, Fr. 25.- / NST
3	ab Fr. 160.-/ha LN, ab Fr. 100.-/NST	ab 4 verschiedene Massnahmen	Fr. 60.- / ha LN, Fr. 40.- / NST

Die jährlichen Beiträge (wiederkehrende Massnahmen und Grundbeitrag) sind *pro Betrieb* auf Fr. 360.- pro ha LN respektive Fr. 240.- pro NST begrenzt. Einmalige Massnahmen sind von dieser Grenze ausgenommen. Zudem sind die Mittel für LQB pro Projekt begrenzt. Die Trägerschaft (Verein LQP Unteres Toggenburg) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

¹ Nur für Flächen im Projektgebiet

² Summe der Beiträge für wiederkehrende Massnahmen geteilt durch die LN resp. NST des Betriebs im Projektgebiet

Anmeldung

Alle direktzahlungsberechtigten Heim- und Sömmerungsbetriebe mit Flächen im Projektperimeter (Gemeinden Kirchberg, Lütisburg, Mosnang, Bütschwil-Ganterschwil, Lichtensteig und Wattwil) können am „Landschaftsqualitätsprojekt Unteres Toggenburg“ teilnehmen. Beiträge können allerdings **nur für am Projekt angemeldete Betriebe** und nur für Flächen innerhalb des Perimeters ausbezahlt werden. Die Teilnahme am Projekt ist **freiwillig**. Es gibt keine Eintrittskriterien.

Betriebe, die bereits 2016 am Projekt teilnehmen und LQB erhalten wollen, melden sich bis **30. April 2016** mit beiliegendem Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbands in Flawil. Neuanmeldungen sind auch in den Folgejahren möglich, sofern die Projektmittel ausreichen. Pro Betrieb wird einmalig eine **Eintrittspauschale von Fr. 25.- pro ha LN respektive Fr. 15.- pro NST** für die Beteiligung an den Projektkosten erhoben, um die Vereinsaufwände und Administrationskosten während der Umsetzung über acht Jahre zu gewährleisten. Zusätzlich fallen Kosten für die erste Beratung und Erfassung an (siehe unten).

Termine	2016	Folgejahre
Erstanmeldung Betriebe, Nachmeldung Massnahmen	bis 30. April	Strukturdatenerhebung
Erfassung Massnahmen, Abschluss Vereinbarung	Mai - August	Frühling
Auszahlung LQB	November	
Umsetzung zugesicherte einmalige Massnahmen, Meldung ausgeführter Massnahmen (Abrechnung)	Herbst 2016 - August 2017	Ab Zusicherung bis August / September

Beratung und Erfassung

Nach der Anmeldung vereinbart eine Beratungsperson einen Termin mit Ihnen, um Sie über die Massnahmen im Rahmen der LQB sowie in Kombination mit anderen Beitragsarten zu beraten und gleichzeitig zu erfassen. Die Berater wurden vom Verein bestimmt und stammen von lokalen Planungsbüros.

Der Zeitaufwand für die Beratung und Erfassung ist abhängig von Ihrer Vorbereitung sowie von der Anzahl angemeldeter Massnahmen. Er wird auf rund 1 bis 3 Stunden pro Betrieb geschätzt. Die Kosten dafür gehen zulasten des Bewirtschafters. Es wird mit einem

Tarif von Fr. 108.- pro Stunde abgerechnet (analog LQP Neckertal). Für die Vor- und Nachbereitung durch den Erfasser werden pro Betrieb zusätzlich 30 Min. verrechnet.

Um den Aufwand und die Kosten für die Beratung und Erfassung möglichst tief zu halten, sollten Sie sich **vorbereiten**, indem Sie die bereits auf Ihrem Betrieb vorhandenen Massnahmen und jene, die Sie neu anlegen möchten, in die beiliegende Liste eintragen. Am Besten nehmen Sie dazu die Luftbilder Ihrer Parzellen zur Hilfe, die Sie über das Geoportal abrufen können (www.geoportal.ch). Weitere Grundlagen wie Ihr Flächenverzeichnis können Sie dem Agriportal entnehmen (www.agriportal.sg.ch). Bei der Anmeldung von Feldbäumen (G1) ist es wichtig zu wissen, in welche Grössenklasse (Umfang oder BHD) sie fallen. Bei unklaren Fällen ist es daher sinnvoll, vorgängig den Stammumfang oder BHD auf Brusthöhe zu messen. Grenzstrukturen wie Lebhäge, Holzlattenzäune und Trockenmauern können gemäss der im Grundbuch eingetragenen Unterhaltspflichten angemeldet werden. Fehlt eine solche Regelung, ist eine vorgängige Absprache mit dem Nachbarn empfehlenswert. Wenn Sie unsicher sind, ob ein Objekt die Anforderungen erfüllt, kann es hilfreich sein, wenn Sie Fotos ans Beratungsgespräch mitbringen. Notieren Sie bitte zudem Ihre Fragen, um sie beim Beratungsgespräch zu klären.

Pro **Sömmerungsbetrieb** (eigene Betriebsnummer) wird der Alpverantwortliche zu einem Erfassungstermin eingeladen und ist für die Vorbereitung zuständig. Insbesondere bei grösseren Alpen (z.B. Korporations- oder Ortsgemeindealpen) mit mehreren Einzelungsbetrieben (Zimmern) müssen die Massnahmen vorgängig in Absprache mit den einzelnen Bewirtschaftern vorerfasst werden. Dazu steht auf der Internetseite des LWA eine elektronische Erfassungsliste zur Verfügung. Neben dem Eintragen in die Liste, sollten alle Massnahmen auch vorgängig auf einer Karte eingezeichnet werden. Verwenden Sie dazu bitte die Karte, die Sie vom LWA für die Anmeldung der Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet erhalten haben. Wer noch keine solche Karte besitzt, kann sie mit der Anmeldung gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.- bestellen (Anmeldeformular).

Einmalige Massnahmen

Neben der Erfassung vorhandener, wiederkehrender Massnahmen können Sie beim Beratungsgespräch auch einmalige Massnahmen (Neuanlagen und Aufwertungen) beantragen. Diese Interessensbekundung wird anschliessend durch die Projektträgerschaft und je nach Massnahme durch den Förster in Bezug auf die Projektziele überprüft. Da die Projektmittel für LQB beschränkt sind, können nicht alle einmaligen Massnahmen bereits im ersten Jahr umgesetzt werden. Die Trägerschaft gibt den Bewirtschaftern deshalb jährlich gestaffelt einmalige Massnahmen zur Umsetzung frei. Die betroffenen Bewirtschafter werden jeweils im Herbst informiert und können die zugesicherten Massnahmen bis im folgenden Sommer ausführen. Massnahmen, die vor der Zustimmung durch die Trägerschaft umgesetzt wurden, werden nicht unterstützt. Bis August des Folgejahres müssen die ausgeführten einmaligen Massnahmen der Trägerschaft gemeldet werden (teilweise mit Abrechnung), damit die Auszahlung im Herbst erfolgen kann.

Hinweis: Neupflanzungen und Neuanlagen auf Pachtland sollten vorgängig mit dem Eigentümer abgesprochen werden.

LQB-Vertrag

Um LQB zu erhalten, schliessen die Bewirtschafter einen Vertrag mit dem LWA ab. Der Vertrag wird direkt bei der Erfassung erstellt und beinhaltet die Liste aller angemeldeten Massnahmen (Massnahmenliste). Die Trägerschaft und das LWA prüfen den Vertrag und können nötigenfalls Bereinigungen vornehmen. Der Vertrag und die dazugehörige Massnahmenliste sind gültig, sobald die erste Auszahlung erfolgt ist.

Sollten die Mittel, die dem Projekt für LQB zur Verfügung stehen, wider Erwarten bereits im ersten Jahr nicht ausreichen, muss die Trägerschaft eine Priorisierung der Massnahmen vornehmen. Gewisse Massnahmen könnten dann vorläufig, bis zur Erhöhung des Budgets, nicht unterstützt werden.

Der Vertrag läuft bis Ende der Projektlaufzeit im Jahr 2022, also maximal 8 Jahre. Später abgeschlossene Vereinbarungen laufen entsprechend weniger lang. Die angemeldeten Massnahmen bleiben mindestens bis Ende der Vertragslaufzeit erhalten und müssen gemäss den Anforderungen im Massnahmenkatalog gepflegt werden. Ausser im Falle von höherer Gewalt, müssen abgehende angemeldete Bäume oder Sträucher im folgenden Herbst oder Winter auf eigene Kosten ersetzt werden. Einzelne Massnahmen können

somit nicht innerhalb der Vertragsperiode abgemeldet werden. Bei ausreichendem Projektbudget können Sie jedoch in den Folgejahren nach der Projektanmeldung weitere neue Massnahmen nachmelden.

Beitragsauszahlung und Kontrolle

Die Beitragsauszahlung erfolgt im Rahmen der Direktzahlungen jeweils Mitte November. Betriebe, die sich bis zum 30. April 2016 angemeldet haben, erhalten im November erste LQB. Es wird empfohlen, die Eintrittspauschale und die Erfassungskosten von der ersten Beitragszahlung abziehen zu lassen, um die administrativen Aufwände für die Trägerschaft tief zu halten (analog Praxis Vernetzungsprojekte). Dazu ist Ihre Zustimmung bei Vertragsabschluss nötig.

Die LQB gehen grundsätzlich an den direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter oder Alpbewirtschafter (analog Sömmerungsbeiträge). Wo die Beiträge aufgrund administrativer Vereinfachung an eine Korporation oder Ortsgemeinde gehen, sind sie an die Bewirtschafter der Einzelalpbetriebe weiterzugeben.

Die Kontrolle der Massnahmen findet im Rahmen der allgemeinen ÖLN-Kontrollen statt. Verstösse werden, wie bei den Direktzahlungen üblich, mit Kürzungen geahndet.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen die Mitglieder der Trägerschaft gerne zur Verfügung.

Kontakte für weitere Informationen	
Anmeldung	Konrad Dobler St. Galler Bauernverband Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil 071 394 60 17 Email: konrad.dobler@bauern-sg.ch
Ansprechperson Projektträgerschaft	Jakob Wickli Präsident Verein LQP Unters Toggenburg Hauptstrasse 24, 9622 Krinau Tel.: 071 565 71 67 Email: jakob.wickli@gmx.net
Weitere Mitglieder der Projektträgerschaft	Vorstand Verein LQP Unters Toggenburg Michael Böhi, 9606 Bütschwil Monika Brändle, 9614 Libingen Hans Fritsche, 9614 Libingen Silvan Holenstein, 9602 Bazenheim Beratende Fachperson André Matjaz, GeOs GmbH Steineggstr. 23, 9113 Degersheim
Ansprechperson LZSG	Nicole Inauen/ Astrid Blau Landwirtschaftliches Zentrum SG Mattenweg 11, 9230 Flawil Tel.: 058 228 24 95 Email: nicole.inauen@lzsg.ch

Massnahmenkatalog

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zu den einzelnen Massnahmen, Anforderungen, Beiträgen und Hinweise zu anderen Beitragsarten wie Biodiversitäts- oder Vernetzungsbeiträgen. Für Heimbetriebe gelten die Massnahmen 'G', 'W', 'B' und 'BE'. Für Sömmerungsbetriebe die Massnahmen 'S'.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen als kompakte Information dienen, weshalb hier nur die wichtigsten Kriterien zu finden sind. Die Beratungsperson, die die Erfassung mit Ihnen vornimmt, wird mit dem ausführlichen Massnahmenkatalog des Landwirtschaftsamtes mit allen Detailregelungen ausgestattet sein. Für interessierte Landwirte ist dieser ausführliche Massnahmenkatalog auf der Internetseite des LWA zu finden.

Beiträge Beispielbetriebe

Um das Beitragssystem verständlicher zu machen, werden an zwei fiktiven Beispielen die möglichen Massnahmen und Beitragssätze erläutert. Beide Beispiele erreichen nicht das Maximum der möglichen Beiträge.

Heimbetrieb von Bewirtschafter Muster:

Ein Milchbetrieb mit 15 Hektaren LN und 3 Hektaren Wald, möchte im ersten Jahr nur bestehende Massnahmen anmelden (keine einmaligen Massnahmen). Seine mögliche Beitragsobergrenze für LQB beträgt jährlich Fr. 360.- / ha LN x 15 ha LN, also Fr. 5'400,-.

Massnahmen	Beitragsansatz	Beitrag
20 Hochstammobstbäume (G4)	10 Fr. / Stk.	200 Fr.
2 Feldbäume mit Stammumfang > 80 cm (BHD > 25 cm) (G1)	45 Fr. / Stk.	90 Fr.
2 Feldbäume mit Stammumfang > 170 cm (BHD > 55 cm) (G1)	75 Fr. / Stk.	150 Fr.
150 Laufmeter Lebhäge (G5)	3 Fr. / a	450 Fr.
70a Weidpflege an Hanglagen mit 25% Steilheit (W1)	1 Fr. / a	70 Fr.
Attraktive Gestaltung des Hofareals (BE1). 3 Elemente: - Bauerngarten - Freilaufstall - Markanter Hofbaum	100 Fr. / Stk.	300 Fr.
2 Betonbrunnen (BE4)	50 Fr. / Stk.	100 Fr.
Total Beitrag wiederkehrende Massnahmen		1'360 Fr.
Entspricht der Grundbeitragsstufe 2 (Total Beiträge / Gesamte LN Betrieb)		90 Fr./ha LN
Grundbeitrag (40 Fr. /ha LN x 15 ha LN)		600 Fr.
Einmalige Massnahmen		0 Fr.
Gesamte jährliche LQ-Beiträge (Beiträge aus Massnahmen & Grundbeitrag)		1'960 Fr.

Alpkorporation Muster

Voralp, 20 ha Weidefläche, 30 NST mit 2 Alpzimmern, der durchquerende Wanderweg wird auf 300 Meter temporär ausgezäunt. Es werden nur bestehende Massnahmen angemeldet. Die Beitragsobergrenze für LQB im Sömmerungsgebiet beträgt jährlich 240 Fr./NST x 30 NST = 7'200 Fr.

Massnahmen	Beitragsansatz	Beitrag
Attraktive Alpsiedlungen (S1)		
Alpzimmer XX, 2 Elemente: - Genutzter Alpstall (klein) - Ausgezäunter Vor- oder Aussichtsplatz	50 Fr. / Stk.	100 Fr.
Alpzimmer XY, 3 Elemente: - Genutzter Alpstall (klein) - Ausgezäunter Vor- oder Aussichtsplatz - Brunnen	50 Fr. / Stk	150 Fr.
100 Meter Holzlattenzaun (S2)	1 Fr. / m	200 Fr.
6 Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe (S5)	30 Fr. / Stk.	180 Fr.
40 Aren Wildheunutzung (S12)	17 Fr. / a	680 Fr.
1 NST Gemischte Herden (S10)	100 Fr. / NST	100 Fr.
300 Meter Auszäunen Wanderwegen (S8)	0.3 Fr. / Laufmeter Wanderweg	90 Fr.
Total Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen (Summe)		1'500 Fr.
Entspricht der Grundbeitragsstufe 2 (Total Beiträge 1'500 Fr / 30 NST)		50 Fr. / NST
Grundbeitrag (25 Fr./NST x 30 NST)		750 Fr.
Einmalige Massnahmen		0 Fr.
Gesamte jährliche LQ-Beiträge (Beiträge aus Massnahmen & Grundbeitrag)		2'250 Fr.

Massnahmen Heimbetriebe

G Gehölze

G1 Einheimische Feldbäume

Freistehende Feldbäume sind ein typisches Element der Landschaft. Sie spenden Schatten für Menschen und Weidetiere und wurden traditionell als Bett- oder Streulaubbäume genutzt. An speziellen Standorten wie in Hofnähe (Hoflinde) oder auf Kuppen entfalten sie eine besondere landschaftliche Wirkung.



Anforderungen

Einheimische Feldbäume und Kopfweiden (keine Obst- und Nussbäume).

Mindestabstand von 10 m zwischen den anrechenbaren Bäumen, bei Alleen 5 m, bei Kopfweiden 2 m.

Bei Neupflanzungen sind die Standorteigenschaften zu berücksichtigen und regionale Ökotypen zu verwenden (siehe www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf)

Biodiversitätsbeiträge möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar

Beiträge (einmalig / jährlich)

Neupflanzung (Arten gemäss Baumartenliste unten):

Fr. 250.- pro Baum

Jährlich für Pflege und Erhalt (pro Baum):

Fr. 25.- bei Stammumfang < 80 cm (BHD < 25 cm)

Fr. 45.- bei Stammumfang ab 80 cm (BHD > 25 cm)

Fr. 75.- bei Stammumfang ab 170 cm (BHD > 55 cm)

Baumartenliste für Neupflanzungen:

Name Latein	Name Deutsch
<i>Abies alba</i>	Tanne
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Larix decidua</i>	Lärche
<i>Picea abies</i>	Fichte
<i>Pinus silvestris</i>	Waldföhre
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Name Latein	Name Deutsch
<i>Salix</i> sp.	diverse Weiden
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

G2 Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen

Einzelsträucher sind prägende Strukturen in Mähwiesen und Weiden. Besonders attraktiv sind Wildbeerensträucher mit farbigen Früchten oder solche, deren Blüten und Beeren genutzt werden können (z.B. Holder, Kornelkirsche). Daneben bieten Sträucher Nahrung und Lebensraum für Vögel, Bienen und andere Tiere. In Obstanlagen bilden Rosenstöcke Farbtupfer und haben praktischen Nutzen als Frühwarnsystem für Pilzbefall.



Anforderungen

Einzel stehende, einheimische Sträucher.

Höhe oder Durchmesser von bestehenden Sträuchern mindestens 1 m. Bei Wildrosen, welche in der Regel nicht so gross werden, dürfen auch kleinere Exemplare angemeldet werden.

Pro Hektare sind maximal 20 Sträucher anrechenbar.

Nicht kombinierbar mit BFF extensive Weide Qualitätsstufe II.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 15.- pro Strauch

G3 Hecken, Feld-, Ufergehölze

Hecken und Gehölze entlang von Wegen, Gewässern oder in Weiden gliedern die Landschaft. Sie wurden traditionell als Lieferant für Brennholz, Stangen, Laub, Beeren oder Nüsse genutzt. Ufergehölze sichern und stabilisieren ausserdem die Uferböschungen. Diese Gehölze sollen gepflegt, an geeigneten Stellen neu angelegt oder so aufgewertet werden, dass sie BFF Qualitätsstufe II erreichen.



Anforderungen

Einheimische Bäume und Sträucher.

Nicht als Wald ausgeschieden (in der Regel 2 bis 12 m breit).

Fläche als BFF "Hecken-, Feld- und Ufergehölz (mit Krautsaum)" gemäss DZV (Flächencode 0852) oder „Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen“ (Flächencode 0857) angemeldet.

Pflege gemäss DZV: Mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise während Vegetationsruhe auf max. 1/3 der Fläche, invasive Neophyten bekämpfen.

Biodiversitätsbeiträge sind möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 20.- pro Are bei Gehölzen ohne BFF (nur LQB)

Fr. 5.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe I

Fr. 15.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe II

G4 Hochstammobstbäume

Einzelne Hochstammobstbäume und Hochstammobstgärten in Hof- und Dorfnähe sind ein typisches Kulturlandschaftselement und bieten im Verlauf der Jahreszeiten wechselnde Farbakzente. So sollen LQB den Erhalt und die Ergänzung der Hochstammobstbestände fördern.



Anforderungen

Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" gemäss DZV.

Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen: Apfel, Birne, Zwetschge/Pflaume/Mirabelle, Süsskirsche, Nussbäume, Edelkastanie.

Minimaler Erziehungsschnitt, wo nötig Weide- und Mäuseschutz.

Biodiversitätsbeiträge möglich

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 10.- pro Baum

G5 Lebhäge

Die offenen Wiesen und Weiden im Toggenburg werden noch heute von meist geradlinigen "Staudenhägen" gegliedert. Die typischen Grenzelemente entlang bestehender oder ehemaliger Parzellen- oder Weidegrenzen sollen weiterhin traditionell gepflegt und wo möglich wieder als Zäune genutzt werden.



Anforderungen

Stockbreite ca. 50 cm.

Zauncharakter (evtl. mit eingeflochtenem Astmaterial oder Brettern).

Wird alle 2 bis 4 Jahre abschnittsweise auf ca. 50 cm bis 1 m zurückgeschnitten, um den Lebhag-Charakter zu erhalten.

Hauptsächlich aus Hasel (*Corylus avellana*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) bestehend.

Beiträge (jährlich)

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 3.- pro Laufmeter

G6 Waldrandaufwertung

Die Waldrandpflege hat einen stufigen, strukturreichen Aufbau und einen lichten, vielfältigen Bestand aus einheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziel. Gestufte Waldränder sind ästhetischer und die Landwirtschaft profitiert durch verminderten Schattenwurf und Wurzeldruck.



Anforderungen

Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche und im Besitz des Bewirtschafters (keine Pacht!).

Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche (auf rund 15 m Breite ab Stock). Im Zuge der Aufwertung können angrenzende einwachsende Wiesen und Weiden (LN) entbuscht werden. Mindesttiefe des aufgewerteten Waldrandes 15 Meter, minimaler durchschnittlicher Abstand zu Strassen oder Bauten 25m.

Die Prüfung der angemeldeten Waldränder (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge erfolgt durch den Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters (rund 50 Fr./Objekt). Nach Prüfung der angemeldeten Teilstücke meldet sich die Trägerschaft beim Bewirtschaftler. Dieser nimmt anschliessend mit dem Revierförster bezüglich der Schlaganzeichnung Kontakt auf.

Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes (GAÖL) oder Forstamts. Als Strukturelement für BFF oder Zusatzbedingung für Vernetzung anrechenbar.

Beiträge (einmalig)

Aufwertung:

Nach Aufwand bis max. Fr. 72 pro Are (Ersteingriff)
Nach Aufwand bis max. Fr. 40 pro Are (Nachpflege)

G7 Waldweiden

Als kulturhistorische Besonderheit gelten die da und dort aufkommenden Waldweiden, insbesondere die Föhren-Weidewälder, eine regionaltypische Zwischenform von Wald und Offenland. Die Neuanlage, Offenhaltung und Pflege von Waldweiden auf dafür geeigneten Standorten sollen gefördert werden.



Anforderungen

Fläche ist als Waldweide (0625) oder BFF (0618) angemeldet. Es gelten die entsprechenden Vorschriften. Neuanmeldungen bedürfen einer Ausnahmebewilligung des Kantonsforstamts sowie des LWA.

Prüfung der angemeldeten Fläche, Festlegen der nötigen Pflege- und Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge sowie Schlagzeichnung durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Fläche der Waldweide darf während Vertragsperiode nicht abnehmen (Deckungsgrad min. 20%) und nicht zuwachsen.

Beiträge (einmalig / jährlich)

Neuanlage, Aufwertung:

Fr. 40.- bis 72.- pro Are gemäss Ansatz Forstdienst

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 5.- pro Are Nettoweidefläche

W Wiesen und Weiden

W1 Weidepflege an Hanglagen

Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen (z.B. Brombeeren oder Adlerfarn) meist unproblematisch. Bei steilen Weiden an schwer zu bewirtschaftenden Randlagen kann die Qualität der Fläche nur durch eine intensive Pflege von Hand erhalten werden.



Anforderungen

Steile Partien in Weiden, welche nicht maschinell bewirtschaftet werden können und wo eine jährliche Weidepflege von Hand nötig ist, um die Weide frei von Gehölzen und Problempflanzen zu halten.

Die Weide ist gepflegt. Sie weist keine Verbuschung oder Problempflanzen auf, respektive diese werden jährlich bekämpft. Einzelne Strukturelemente können und sollen belassen werden (z.B. einzelne Sträucher).

LN bleibt während der Vertragslaufzeit konstant.

Die Fläche ist als Weide (0616), extensive Weide (0617) oder Magerweide (0409) angemeldet.

Biodiversitätsbeiträge möglich

Beiträge (jährlich)

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Are mit Hangneigung von 18 bis 35 Prozent

Fr. 2.- pro Are mit Hangneigung über 35 Prozent

W2 Blumenstreifen und -fenster

Wildblumenstreifen in Wiesen oder am Ackerrand sind Farbtupfer in der Landschaft. Entlang von Wander- und Velowegen sind sie für die Bevölkerung besonders erlebbar. Blumenstreifen oder -fenster sollen an mageren Standorten angelegt und so gepflegt werden, dass die Blütenpracht erhalten bleibt.



Anforderungen

1 bis 4 Meter breite Blumenstreifen und -fenster entlang von Wegen oder vom Weg gut sichtbar.

Möglichst viele verschiedene farbig blühende Wildblumen, hebt sich dadurch optisch vom übrigen Dauergrünland ab (gewöhnliche Intensiv-Wiesenarten sind nicht angesprochen).

Flächen werden erst nach Verblühen der Blumen mindestens einmal jährlich gemäht (frühestens zum Schnittzeitpunkt der extensiven Wiesen (BFF) der entsprechenden Zone). Keine Düngung.

Für Ansaaten einheimische und standortgerechte Saatmischungen verwenden.

Nicht in Weiden, BFF oder GAÖL-Flächen

Beiträge (einmalig / jährlich)

Neuanlage:

Nach Aufwand bis max. Fr. 100.- pro Are

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 40.- pro Are*

* Alle Flächen einer Parzelle werden zusammengefasst und auf eine ¼-Are gerundet

A Ackerbau

A1 Farbige und traditionelle Hauptkulturen

Gewisse Ackerkulturen bilden in der Landschaft einen Farbtupfer und bereichern so das Landschaftsbild.



Anforderungen

Während der Vertragsdauer muss jedes Jahr mindestens eine Hauptkultur aus nachfolgender Liste angebaut werden.

Automatische Berechnung und Aktualisierung des Beitrags über die Strukturdatenerhebung des aktuellen Beitragsjahres.

Bei knappem Projektbudget können die Beiträge auf jene des Vorjahrs beschränkt werden.

Einzelkulturbeiträge sind möglich.

Beiträge (jährlich)

Jährlicher für den Anbau:

Fr. 1.50.- pro Are bei einer Hauptkultur

Fr. 3.- pro Are ab zwei verschiedenen Hauptkulturen

anrechenbare farbige oder traditionelle Ackerkulturen (Hauptkulturen)

Flächen-Code	Hauptkultur
0501	Sommergerste
0502	Wintergerste
0504	Hafer
0505	Triticale
0506	Mischel von Futtergetreide
0507	Futterweizen
0511	Emmer, Einkorn
0512	Sommerweizen
0513	Winterweizen
0514	Roggen
0515	Mischel von Brotgetreide
0516	Dinkel (Korn)
0517	Getreide für die Saatgutproduktion
0524	Speise- und Industriekartoffeln
0525	Pflanzkartoffeln

Flächen-Code	Hauptkultur
0526	Sommerraps zur Speiseölgewinnung
0527	Winterraps zur Speiseölgewinnung
0528	Soja
0531	Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung
0534	Lein
0536	Ackerbohnen
0537	Eiweisserbsen zur Fütterung
0538	Lupinen
0539	Ölkürbisse
0566	Mohn
0567	Saflor
0568	Linsen
0590	Sommerraps als nachwachsender Rohstoff
0591	Winterraps als nachwachsender Rohstoff
0592	Sonnenblumen als nachwachsender Rohstoff

B Biotope und Sonderstandorte

B1 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Die Blütenvielfalt von naturnahen Wiesen ist im Frühjahr besonders reizvoll und hält bis im Sommer an. Da diese Flächen Lebensraum für diverse Insekten und Vögel sind, bieten sie auch ein akustisches Naturerlebnis. Bestehende BFF sollen aufgewertet oder neu angelegt werden.



B2 Steinhäufen als Trockenbiotope

Steinhäufen sind ein wesentliches Strukturelement in Wiesen und Weiden und dienen als Lebensraum für Reptilien, Wiesel und andere Tiere. So tragen sie zur erlebten Vielfalt bei. Steinhäufen sollen vermehrt neu erstellt und regelmässig gepflegt werden.



Anforderungen

Aufwertungen oder Neuanlage von extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzten Weiden oder Streueflächen nach DZV.

Anforderungen gemäss DZV Anhang 4 .

Ziel der Neuanlage oder Aufwertung: nach 8 Jahren mind. 3 Arten der Artenliste DZV BFF Qualitätsstufe 2 vorhanden.

Eine Neuanlage resp. Aufwertung kann nur an dafür geeigneten Standorten realisiert werden. Für die Beurteilung der Aufwertungsmaßnahmen wird daher eine Fachperson beigezogen. Die Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Wenn möglich Schnittgutübertragung, ansonsten einheimische standortgerechte Saatmischungen verwenden.

Beiträge (einmalig)

Neuanlage oder Aufwertung:

Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

Anforderungen

Mindestens 4 m² und 50 cm hoch

Bei der Neuanlage ist das Praxismerkblatt Kleinstruktur Steinhäufen und -wälle zu berücksichtigen (www.karch.ch > Downloads > Praxismerkblätter).

An einem ausreichend besonnten und wenn möglich an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort (z.B. naher Fussweg) erstellen. Steine aus der Region (kein Bauschutt) verwenden.

Regelmässige Pflege durch entfernen oder zurückschneiden beschattender Gehölze.

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

Beiträge (einmalig / jährlich)

Neuanlage:

Fr. 200.- pro Stück

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 30.- pro Stück

B3 Stehende Kleinstgewässer

Tümpel, kleine Weiher und Quellaufstöße bereichern die Landschaft. Diese wichtigen Lebensräume für Amphibien bieten ein besonderes Naturerlebnis. Ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Riedpflanzen, Gehölzen und vegetationslosen Stellen sollen das Kleinstgewässer umgeben.



Anforderungen

Erstellen von stehenden Kleinstgewässern an geeigneten Stellen (z.B. bereits vernässt) und Pflege vor Verlandung und Verbuschung sowie Auszäunung der Gewässer in Weiden.

Für die Planung und Begleitung einer Neuanlage wird eine Fachperson beigezogen. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife ist zu berücksichtigen (www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempel.pdf).

Offene Wasserfläche idealerweise rund 5 bis 30 m². Wenn Wasserfläche inkl. Ufervegetation > 1 Are, müssen sie von der umgebenden Nutzungsart ausgetrennt werden (Code 0904).

Sollte für Besucher zugänglich und einsehbar sein.

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

Beiträge (einmalig / jährlich)

Neuanlage:

Nach Aufwand bis max. 1'000 Fr. pro Objekt

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Objekt

B4 Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel

Felsen und Findlinge stellen in Wiesen und Weiden Bewirtschaftungshindernisse dar. Diese landschaftlich prägenden Strukturelemente sollen erhalten und sichtbar bleiben.



Anforderungen

Entschädigung für die Bewirtschaftungsschwernisse und für das Freihalten der Felsen und Findlinge von Gehölzen auf der LN.

Mindestgrösse ca. 1 m³

Fels oder Findling ist von mind. einer Seite frei sichtbar. In Bergsturzgebieten sind auch typische Büchel anrechenbar, die vollständig bewachsen sind.

Freihalten der Strukturelemente von Gehölzeinwuchs. Einzelne wertvolle Sträucher oder Bäume auf dem Fels sollen jedoch belassen werden.

Maximal 20 Objekte pro Hektare anrechenbar.

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 10.- pro Stück

B5 Geologische Formationen sichtbar machen

Markante Rippen, Felsbänder, Nagelfluhformationen, Dolinen und ähnliche landschaftlich prägende Geotope sollen von Gehölzen befreit und so wieder sichtbar gemacht werden. Besonders wünschenswert ist die Massnahme an für die Bevölkerung zugänglichen Orten.



Anforderungen

Die freizustellende geologische Formation ist im kantonalen Geotopinventar oder in einer kommunalen Schutzverordnung aufgenommen.

Im Wald befindende Objekte sind ausgeschlossen.

Prüfung der angemeldeten Flächen und Festlegen der nötigen Massnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten der Bewirtschafter. Für die Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit dem Bewirtschafter auf.

Einmaliges Entfernen von Gehölzen.

Beiträge (einmalig)

Für das Freistellen und Sichtbarmachen:

Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

BE Bauliche Elemente

BE1 Attraktive Gestaltung des Hofareals

Streusiedlungen, Weiler und die Viehwirtschaft prägen das Landschaftsbild. Die oft noch in traditioneller Bauweise vorhandenen Bauernhäuser, sind ein zentraler Teil der Kulturlandschaft des Unteren Toggenburgs. Auf die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Hofbäumen und Gärten wird besonderer Wert gelegt.



Anforderungen

Mindestens 2 Hofelemente aus untenstehender Liste.

"Ordnung" auf dem Hofareal: Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutztes Baumaterial um den Hof herum. Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Weideputzete, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern. Angemessene Lagerung von Siloballen.

Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche bereits vorhanden sind.

Während der Projektzeit können einzelne Hofelemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.

Massnahme ist einmal pro Betrieb anrechenbar.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Element³

Nr.	Hofelement	Anforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	>0.5 Aren mit Gemüse und/oder Blumen bepflanzt. Keine Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" resp. "Watch List". (www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html)
2	Fassadenbegrünung	Mindestens ein Hauptgebäude (Wohngebäude oder Stall) ist von einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen umrandet.
3	Markanter Hofbaum	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal (max. 20 m von Gebäuden). Ein hier angerechneter Hofbaum kann nicht zusätzlich als G1 Feldbaum angemeldet werden.
4	Hofbrunnen	Wasserführender, fester Hofbrunnen aus Stein, Beton oder Holz auf dem Hofareal, der z.B. früher als Tränke für die Tiere gebraucht wurde.
5	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z.B. fester Freilaufstall).

³ Elemente können nur einfach gezählt werden

BE2 Trockensteinmauern und Trockensteinbauten

Natursteinmauern sind eine traditionelle Grenzstruktur im Offenland und befinden sich oft im Bereich zwischen LN und Sömmerungsgebiet. Auch Steinterrassen in Rebbergen sind landschaftlich besonders wertvoll. Trockensteinmauern und -bauten sollen gepflegt und als Kulturelement langfristig erhalten bleiben.



Anforderungen

Intakte, nicht oder wenig ausgefugte Mauern oder Bauten aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm.

Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht (max. 10%). Eine dichte Bestockung wird nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze.

Jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen, stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Stücken, Gehölze zurückhalten (keine Herbizideinsätze oder Abflammen).

Mit einem Pufferstreifen von mind. 50 cm als BFF oder Strukturelement für BFF anrechenbar

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Laufmeter

BE3 Holzlattenzäune

Die insbesondere im Appenzellerland typischen Holzlattenzäune werden auch im Unteren Toggenburg noch vereinzelt zur Abgrenzung der Weiden, an Wegen oder zur Einzäunung des Hofes verwendet. Der Unterhalt traditioneller Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.



Anforderungen

Holzlattenzäune mit 2 bis 3 Querlatten oder traditioneller Walserzaun resp. Steckenhag.

Unbehandeltes Holz verwenden, vorzugsweise aus lokaler Produktion.

Kein Stacheldraht oder Maschendraht.

Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z.B. Wiederbefestigen oder Ersetzen loser, morscher Querlatten).

Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Hecken und Waldrändern.

Beiträge (einmalig / jährlich)

Neuerstellung (einmalig):

Fr. 20.- pro Laufmeter

Jährlicher Unterhalt:

Fr. 2.- pro Laufmeter

BE4 Holz-, Beton und Natursteinbrunnen

Gepflegte Brunnen und Weidetröge auf Weiden, bei Ställen oder am Wegrand bereichern die Landschaft und werden von Spaziergängern geschätzt.



Anforderungen

Der Brunnen oder Trog ist gepflegt, funktionsfähig und enthält fließendes oder stehendes Wasser. Er weist einen landwirtschaftlichen Nutzen als Viehtränke oder Wasserstelle auf.

Trog aus einem unbehandeltem Holzstamm, Holzbrettern, Beton oder Naturstein.

Ordentlicher Zu- und Abfluss mit verdeckten Leitungen.

Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, Trog sauber halten, Algen entfernen, regelmässig ausmähen, Morast rund um den Brunnen vermeiden.

Es können maximal 5 Stück pro Betrieb angemeldet werden.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 50.- pro Stück

BE5 Umgebungspflege von Streuhütten

Die für die Moorlandschaften charakteristischen Hütten zur Streuelagerung werden heute kaum mehr genutzt. Sie sind jedoch ein kulturelles Erbe und prägen die Moore und Streueflächen massgebend.



Anforderungen

Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Streuhütten, Ausmähen und Freihalten des Gebäudfundaments von einwachsenden Gehölzen.

Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt.

Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist.

Einzelne bei der Strehütte stehende, aber nicht ins Fundament einwachsende Gehölze sind erlaubt und können als G1 Feldbäume oder G2 Einzelsträucher angemeldet werden.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

BE6 Umgebungspflege von Bienenhäuschen

Feste Bienenhäuser haben in der Landschaft gleich zwei Effekte: Einerseits sind sie eine bauliche Bereicherung und andererseits wirken sich die Bienen durch ihre Bestäubung positiv auf sämtliche Blütenpflanzen und Bäume aus.



Anforderungen

Ausmähen von Bienenhäuschen sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen. Naturnahe Umgebung mit entsprechenden Strukturen (z.B. Windschutz) und regelmässigem Blütenangebot (Blumenwiesen, Wildbeerensträucher, Weidearten) pflegen.

Festes Bienenhaus, keine mobilen Kästen. Kantonal registrierter Bienenstandort, mit aktiv bewirtschafteten Bienenständen (mindestens ein Volk).

Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt.

Selbst bewirtschaftete Bienenhäuschen oder einem Imker zur Verfügung gestellter Standort für ein festes Bienenhaus.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

S Massnahmen Sömmerungsbetriebe

S1 Attraktive Alpsiedlungen/-zimmer

Die alpwirtschaftlichen Gebäude prägen das Bild der Alpen sowie das Image der Alpwirtschaft. Auf die sogenannte Stofelordnung (Umgebungspflege direkt um die Alpsiedlungen) wird im Kanton St. Gallen besonderen Wert gelegt. Diese ist umso aufwändiger je mehr Tiere regelmässig in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen gemolken oder eingestallt werden.



Anforderungen

Für jeden alpwirtschaftlich genutzten Alpbetrieb (mind. Hütte und Stall) einer Alp anrechenbar.

"Ordnung" auf dem Alpbetrieb: keine ungenutzten Maschinen, Schrott, Zaun- oder Baumaterial; keine ungeordneten Deponien von Schutt, Weideputzete, etc.; saubere Vorplätze; keine Verunkrautung in Hüttennähe (z.B. Blackenläger); nahe beim Alpgebäude, Miststock auf der Mistplatte.

Beitragsberechtigt sind bereits vorhandene Elemente aus nachfolgender Liste. Sie können während der Projektdauer wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Element Nr. 1⁴:

Fr. 50.- pro kleinen Stall (< 30 Tierplätze)

Fr. 100.- pro mittleren Stall (ab 30 Tierplätze)

Fr. 150.- pro grossen Stall (ab 60 Tierplätze)

Elemente Nr. 2 bis 6:

Fr. 50.- pro Element⁵

Nr.	Alpsiedlungselement	Anforderungen
1	Genutzter Alpstall	Es zählen nur die regelmässig genutzten Grossviehplätze ⁶ in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen, z.B. zum Melken oder regelmässigen Einstallen (ausschliessliche Nutzung als Krankenstall genügt nicht).
2	Brunnen	Sauberer, Wasser führender und als Viehtränke genutzter Brunnen in unmittelbarer Umgebung der Alpgebäude
3	Lawinenschutzkegel	Verbauungen aus Natursteinen
4	Traditioneller Zaun oder Trockensteinmauer um Alpsiedlung ⁷	Traditioneller Zaun aus unbehandeltem Holz oder Trockensteinmauer zur Umzäunung der Alpsiedlung, mind. 20 m
5	Ausgezäunter Vor- oder Aus-sichtsplatz ⁷	Nicht beweideter, fest ausgezäunter und ausdrücklich für Besucher zugänglicher Platz innerhalb der Alpsiedlung oder an einem Aussichtspunkt mit Sitzmöglichkeit zum Verweilen
6	Ausgezäunte Heuwiese	Fest ausgezäunte oder von Steinmauern umgebene Heufläche, mind. 1x jährlich gemäht, zur Zufütterung der eingestellten Tiere bei Schneeeinbruch; mit BLW-Code 935 angemeldet

⁴ Element Nr. 1 kann mehrfach gezählt werden, pro genutzten Stall mit eigener Gebäudenummer

⁵ Elemente Nr. 2 bis 6 können nur einfach gezählt werden

⁶ Grossviehplatz: Tierplatz umgerechnet nach GVE in Grossviehplätze (Kühe, Jungvieh, Ziegen, Milchschafe, Schweine etc.)

⁷ Nicht kombinierbar mit S2 Trockensteinmauer oder S3 Holzlattenzaun

S2 Holzlattenzäune

Zur Sicherung von Gefahrenstellen oder Umzäunung der Alpsiedlung werden neben Steinmauern traditionell auch Holzlattenzäune verwendet. Der Unterhalt der Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.



Anforderungen

Holzlattenzäune mit 2 bis 3 Querlatten oder traditioneller Walserzaun resp. Steckenhag.

Unbehandeltes Holz verwenden, vorzugsweise aus lokaler Produktion.

Kein Stacheldraht oder Maschendraht.

Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z.B. Wiederbefestigen oder Ersetzen loser, morscher Querlatten).

Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Waldrändern.

Beiträge (einmalig / jährlich)

Neuerstellung:

Fr. 20.- pro Laufmeter

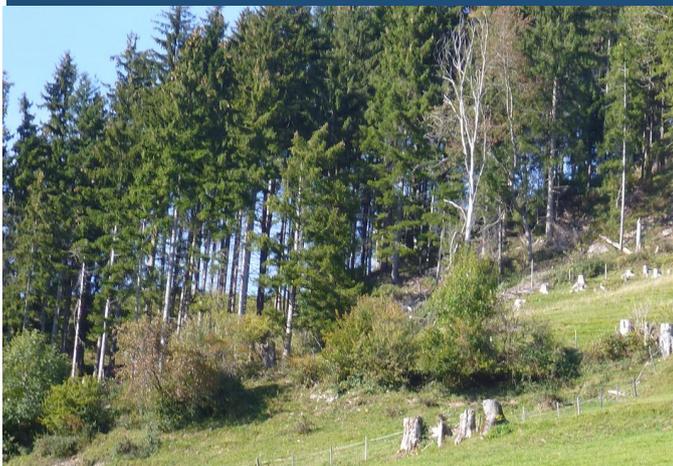
Jährlicher Unterhalt:

Fr. 2.- pro Laufmeter

S3 Waldrandaufwertung im tief gelegenen Sömmerungsgebiet

Das Sömmerungsgebiet beginnt in einigen Regionen des Kantons SG bereits ab 800 m.ü.M., wo Laubbözer durchaus noch vorkommen und Waldrandaufwertungen aus ästhetischer und ökologischer Sicht grundsätzlich sinnvoll sind.

Somit sind im tief gelegenen Sömmerungsgebiet Waldrandaufwertungen bis max. 1200 m.ü.M. anmeldbar. Diese Obergrenze kann in Absprache mit dem Forstdienst projektspezifisch reduziert werden (z.B. unter Berücksichtigung der Waldgesellschaften).



Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche und im Besitz des Bewirtschafters (keine Pacht!).

Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche (auf ca. 15 m Breite ab Stock). Im Zuge der Aufwertung können angrenzende einwachsende Wiesen u. Weiden entbuscht werden.

Mindesttiefe Wald 15 m, Minimaler durchschnittlicher Abstand zu Strassen oder Bauten von 25 m.

Prüfung der angemeldeten Waldränder (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters (rund 50 Fr./Objekt). Nach Prüfung der angemeldeten Teilstücke nimmt die Trägerschaft Kontakt mit dem Bewirtschafters auf.

Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes (GAöL) oder Forstamts. Aufgewerteter Waldrand als Strukturelement für BFF oder Zusatzbedingung für Vernetzung anrechenbar.

Beiträge (einmalig)

Aufwertung:

Nach Aufwand bis max. Fr. 72 pro Are (Ersteingriff)
Nach Aufwand bis max. Fr. 40 pro Are (Nachpflege)

S4 Waldweiden im Sömmerungsgebiet

In der Sömmerung ist der Übergang zwischen Offenland und geschlossenem Wald oft als Weidefläche genutzt. Diese strukturreichen Waldweiden weisen ein vielfältiges Mosaik verschiedener Elemente auf, welche nur durch regelmässige Eingriffe und Pflege in ihrem Charakter bestehen bleiben. Die Bestockungsdichte soll erhalten oder verbessert werden.



Anforderungen

Die Fläche weist einen Deckungsgrad der Bestockung von 20-55% auf, befindet sich innerhalb der Besitzgrenzen der Alp und der beweidbaren Fläche (Voraussetzung: Beweidbare Fläche muss bereits ausgeschieden sein).

Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung.

Prüfung der angemeldeten Fläche (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Pflegemassnahmen, Auflagen und Beiträge für die gesamte Projektdauer durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten der Alp. Nach Prüfung der angemeldeten Teilstücke meldet sich die Trägerschaft beim Bewirtschafter. Dieser nimmt anschliessend mit dem Revierförster bezüglich der Schlaganzeichnung Kontakt auf.

Fläche der Waldweide darf während Vertragsperiode nicht abnehmen (Deckungsgrad min. 20%) und nicht zuwachsen.

Beiträge (einmalig)

Holzschläge:

Fr. 50.- pro m³ geschlagenem Holz
(die Holzmenge wird vom Forstdienst geschätzt)

S5 Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe

Markante, freistehende Laubbäume (wie z.B. Bergahorne) oder Wettertannen sind in vielen Regionen besonders auf tief gelegenen Alpen typisch. Sie verschwinden jedoch in Hüttennähe zunehmend. Auch landschaftsprägende Bäume auf Kuppen, Felsen oder Gratlagen oder markante Bäume mit Schutzfunktion für das Vieh sollen gefördert werden.



Anforderungen

Landschaftsprägende, freistehende, standorttypische Einzelbäume.

Stehen höchstens 100m von der Alpsiedlung (gemäss Definition S1) oder genutzten Alpställen (Element 1) entfernt.

Pro 10 m Abstand (zwischen den Bäumen) ist höchstens 1 Baum anrechenbar.

Nur in Bereichen der Alp anwendbar, die wenig bestockt sind (<20% Deckungsgrad).

Angemeldete Jungbäume müssen gegen Verbiss geschützt werden.

Beiträge (jährlich)

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 30.- pro Baum

S6 Sanieren und Auszäunen von Kleingewässern

Naturnahe Stillgewässer, Tümpel und Quellaufstösse und ihre Verlandungszonen sind ökologisch vielfältige Übergänge und bieten im Herbst ein einmaliges Farbenspiel. Die offenen Wasserflächen sollen erhalten oder bei verlandeten Seeli wieder geöffnet werden. Jährlich dem Einwachsen durch Gehölze und der Verunkrautung entgegenwirken. Ufervegetation durch Auszäunen vor starker Beweidung schützen.



Anforderungen

Das Kleingewässer weist eine offene Wasserfläche auf. Es wird, wo sinnvoll, ausgezäunt und damit vor zu starker Beweidung und Tritt geschützt. Benachbarte, vernässte Bereiche (Streueflächen, Hochstaudenfluren etc.) können ebenfalls mit abgezäunt werden.

Für die Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleingewässern oder aufwändige Auslichtung der Uferbereiche als einmalige Massnahme ist der Trägerschaft ein Gesuch mit einer Kostenschätzung zu einzureichen. Für die Beurteilung der Aufwertung wird eine Fachperson herbeigezogen. Diese Beurteilungsaufwände gehen zulasten der Alp.

Für wasserbauliche Eingriffe ist eine Baubewilligung nötig (Anlaufstelle ist die Gemeinde). Sanierungen von Gewässern mit angrenzenden GAÖL-Flächen bedürfen einer Bewilligung des ANJF.

Beiträge (jährlich)

Einmalige Sanierung (keine Neuerstellung!):

Nach Aufwand bis max. Fr. 1'000.- pro Objekt

Jährlich für das Auszäunen:

Fr. 1.- pro Laufmeter Zaun

S7 Unterhalt von historischen Wegen und Viehtriebwegen

Historische Wege sind Zeitzeugen in der Landschaft und daher erhaltenswert. Viehtriebwege im steilen Gelände, die abgelegene Alpteile erschliessen, tragen zur Aufrechterhaltung der alpwirtschaftlichen Nutzung und Offenhaltung der Landschaft bei.



Anforderungen

Folgende unbefestigten Wege sind beitragsberechtigt:

- Historische Wege gemäss IVS
- Viehtriebwege und -gassen im steilen Gelände, die abgelegene Alpweiden erschliessen und regelmässig für das Verschieben der Herde genutzt werden sowie einen überdurchschnittlichen Unterhaltsaufwand (Lawinenräumung, Absturzsicherung, Holzbrücken etc.) verlangen. Prüfung der Beitragsberechtigung durch die Projektträgerschaft
- Keine Alperschliessungswege oder reine Walderschliessungen

Die Wege sind nicht asphaltiert, betoniert oder mit Gittersteinen versehen und liegen im Sömmerungsgebiet. Sie bleiben während der Projektdauer in ihrer Länge erhalten und sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

Ordentlicher Unterhalt der angemeldeten Wege durch die Alp. Wo nötig wird der Weg ausgezäunt. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 0.30 pro Laufmeter

S8 Auszäunen von Wanderwegen

Die sichere Begehbarkeit der Alpen wird gefördert, indem Wanderwege, welche durch Weiden mit Mutterkühen, Stieren oder Schafherden mit Schafbock führen, ausgezäunt werden.



Anforderungen

Offizielle Wanderwege gemäss kantonalem Inventar für Langsamverkehr.

Nur unbefestigte Wanderwege.

Keine Erschliessungs- oder Güterstrassen, welche aufgrund ihrer Funktion resp. Befahrbarkeit sowieso ausgezäunt werden müssen.

Nur durch Weiden führende, über die gesamte Weidezeit ausgezäunte Wege.

Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

Auszäunung ohne Stacheldraht.

Beiträge (jährlich)

Für den Zusatzaufwand:

Fr. 0.30 pro Laufmeter Wanderweg

S9 Bekämpfung der Verbuschung von Sömmerungsweiden

Die Verbuschung von Alpweiden ist auch im St. Galler Alpengebiet ein zunehmendes Problem von landschaftlicher Bedeutung. Das Zurückdrängen von Gehölzen (Bsp. Grünerle) auf verbuschten Flächen, die aus landschaftlicher und alpwirtschaftlicher Sicht offen gehalten werden sollen oder die den Zugang zu weiteren Weideflächen gewährleisten, soll unter-



Anforderungen

Die Fläche ist nicht als Wald ausgeschieden.

Die behandelten Flächen müssen mind. während der gesamten laufenden Vertragsdauer offen und frei von Problempflanzen gehalten und beweidet werden (geeignet sind Ziegen oder bestimmte Schafrassen vgl. S10 Gemischte Herden).

Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung und nach grossflächiger Bewirtschaftungsaufgabe oder vernachlässigter Weidepflege (Ausnahme bei Bewirtschafterswechsel).

Die beantragten Flächen werden durch das LWA in Absprache mit dem Kantonsforstamt beurteilt. Für die abschliessende Beitragszusicherung ist ein einfacher Bewirtschaftungsplan einzureichen. Allfällige weiterführende Beratungsaufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Die Bewilligung der Massnahme kann an Bewirtschaftungsaufgaben geknüpft werden.

Das Zurückdrängen von Gehölzen ist ein langfristiges Unterfangen, das regelmässig über mehrere Jahre ausgeführt werden muss.

Beiträge (einmalig)

Entbuschung der Flächen: Bis 50% der beitragsberechtigten Kosten von maximal Fr. 120.- pro Are

S10 Gemischte Herden

Das unterschiedliche Fressverhalten von Rindvieh, Ziegen und bestimmten Schafrassen wirkt sich positiv auf die Verunkrautung und das Einwachsen der Alpweiden aus. Verschiedene Tiere bereichern zudem das Landschaftserlebnis und das Mitführen von Senntumsziegen gehört zur Tradition im Unteren Toggenburg.



S11 Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen

Im Sömmerungsgebiet werden Weiden und Wege nach Steinschlägen, Murgängen, Lawinen etc. von Steinen gesäubert. Diese werden je nach Exposition vor Ort zu Lesesteinhaufen, Steinwällen oder Steinterrassen aufgeschichtet. Diese wertvollen Strukturelemente tragen zur ökologischen und kulturlandschaftlichen Vielfalt bei.



Anforderungen

Mögliche Tiergattungen: Rindvieh mit Ziegen und/oder besondere Schafrassen (ausschliesslich Rassen, die der Verbuschung entgegenzuwirken vermögen). Tiere der Pferdegattung zählen nicht.

Gleichzeitige oder wechselnde Beweidung der Flächen.

Der Beitrag wird nicht für die Hauptbestossungsgattung (i.d.R. Rindvieh) ausbezahlt, sondern nur für die zusätzlichen Gattungen mit weniger NST.

Die Anzahl Tiere der zusätzlichen Gattungen muss über die Projektdauer mindestens gleich bleiben.

Beiträge (jährlich)

Beitrag:

Fr. 100.- pro Normalstoss (NST)

Anforderungen

Freiräumen von betroffenen Weideflächen von Steinschlag, Murgängen, Lawinen etc. und Aufschichten der Steine zu gut sichtbaren Lesesteinstrukturen.

Wiederaufbau von zerfallenen Elementen, Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen durch regelmässiges Aufschichten von neuen Steinen.

Vegetation so zurückhalten, dass Lesesteinelemente nicht verbuschen (max. 10% Bewuchs).

Kein Herbizideinsatz oder Abflammen.

Der durchschnittliche jährliche Aufwand zur Pflege der Lesesteinstrukturen auf einer Fläche im Einzugsgebiet von Steinschlag wird abgeschätzt und mit Fr. 28.-/h Arbeitsaufwand entgolten. Damit ist nicht der Aufwand für die allgemeine Weidpflege gemeint, sondern nur die effektive Pflegeleistung an den Lesesteinelementen und das damit verbundene „Steine lesen“.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Nach Aufwand: Fr. 28.- pro Stunde Pflegeaufwand bis max. Fr. 500.- pro Einzelalpbetrieb/ Alpzimmer resp. Stofel.

S12 Wildheunutzung

Wildheuflächen sind wertvolle Biotop (Trockenwiesen) und mit ihrer prächtigen Blumenvielfalt landschaftlich wertvoll. Das Fortführen dieser traditionellen Bewirtschaftungsform und deren Beitrag zur landschaftlichen Vielfalt im Sömmerungsgebiet soll durch LQB unterstützt werden.



Traditionelle Heufläche im Sömmerungsgebiet die entweder nicht befahrbar ist oder eine Hangneigung von über 50% aufweist. Die Fläche ist nicht LN.

Die Wildheufläche wird jährlich frühestens ab Mitte Juli geschnitten.

Sie wird nicht beweidet und nicht gedüngt. Vergandete Flächen sind vorher zu entbuschen.

Schonende Mahd mit Balkenmäher oder Sense. Nicht erlaubt ist der Einsatz von Motorsensen (Faden- und Scheibenmäher).

Das Schnittgut muss im getrockneten Zustand abgeführt werden.

Beiträge (jährlich)

Für Pflege und Erhalt:

Fr. 17.- pro Are



Herausgeber und Druck

Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojektes Unteres Toggenburg

Druck: Schneider-Scherrer AG, Bazenheid

Auflage

630 Exemplare

Bildnachweis

GeOs GmbH, Degersheim

Titelbild, G1, G2, G3, G4, G6, G7, W1, W2, B1, B2, B3, B4, B5, BE2, BE3, S1, S2,
S3, S5, S6, S7, S8, S9, S11, S12, Rückseite

LZSG

A1, BE6, M10, BE4

Scherrer Ingenieurbüro AG, Nesslau

BE5

Kantonsforstamt SG

S4

Timon Furrer, St. Gallen

S5, BE1

Degersheim, März 2016

Weitere Informationen zu LQB im Kanton SG finden Sie unter www.landwirtschaft.sg.ch